



IHK Mittlerer Niederrhein

Novellierung des Verpackungsgesetzes – Die Pflichten seit dem 1. Juli 2022 und das Verpackungsregister 2.0

12. Juli 2022, Webinar

Stephan Pult, Referent Kommunikation und Presse



1. Wen betrifft das Verpackungsgesetz und was sind die Pflichten?
2. Kennzahlen Verpackungsregister LUCID
3. Vollzug und LUCID Behördenportal
4. Der neue Registrierungsprozess und die neue Änderungsregistrierung
5. Kommunikationsmaßnahmen 2022



1. Wen betrifft das Verpackungsgesetz & was sind die Pflichten?

Wen betrifft das Verpackungsgesetz?

Das Gesetz betrifft alle Unternehmen und Unternehmer, welche

- **erstmals, gewerbsmäßig in Deutschland** eine mit Ware befüllte Verpackung in Verkehr bringen.
- das Gesetz bezeichnet diese als **Hersteller**.



Das **deutsche Verpackungsgesetz** betrifft Unternehmen **in Deutschland** genauso wie Unternehmen **mit Sitz im Ausland**. Wer Verpackungen mit Ware befüllt und diese in Deutschland verkauft und die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, muss in Deutschland seine **verpackungsrechtlichen Pflichten** erfüllen!

- ◆ Allgemein gilt bei Import: Als Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer gilt auch derjenige, der mit Ware befüllte Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes einführt. Auch der Importeur ist von der erweiterten Herstellerregistrierung betroffen. Er muss sich seit dem 1. Juli 2022 im Verpackungsregister LUCID unter der Angabe der in Verkehr gebrachten Verpackungsarten registrieren. Fällt die Verpackung nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen an, so muss der Importeur bereits heute neben der Registrierung auch die Systembeteiligungs- und Datenmeldepflicht erfüllen.
- ◆ Einführender (Importeur) ist, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Deutschland die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt. Das bedeutet, dass er beispielsweise für Verlust oder Beschädigung der Ware das Transportrisiko trägt und für den Einfuhrvorgang, sowie ggf. Einfuhrverzollung von Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten, verantwortlich ist. Dies hängt vom Einzelfall bzw. den konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Verkäufer und Käufer ab.

- ◆ Anhaltspunkte können beispielsweise die **Incoterms-Handelsklauseln** liefern, sofern sie vereinbart sind: Beim **Verkauf im Ausland** ab Werk, EXW – EX Works, **trägt der Käufer die rechtliche Verantwortung. Bei vereinbarter Lieferung nach Deutschland durch den Verkäufer an einen benannten Ort, DAP – Delivered At Place, trägt dieser die rechtliche Verantwortung.**
- ◆ Auf den Zeitpunkt des vereinbarten Eigentumsübergangs kommt es dagegen nicht maßgeblich an. Schon vor Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes war der Einführende für die Systembeteiligung verantwortlich. **Ein beauftragter externer Spediteur/Frachtführer gilt nicht als Einführender, sondern sein Auftraggeber.**
- ◆ Wichtig ist, dass eine **Klärung für beide Vertragsparteien rechtsverbindlich vor dem Inverkehrbringen** in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung vorgenommen wurde (Systembeteiligungspflicht). Gleichermaßen muss der Verpflichtete die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister vorgenommen haben (Registrierungspflicht). Auch muss er die Markennamen der Produkte angeben (Angabe von Markennamen).
- ◆ Der **Letztvertreiber in Deutschland** muss im Sinne der Compliance sicherstellen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetz erfüllt werden, ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem **Vertriebsverbot.**

- ◆ Wenn **Verkaufsverpackungen im Auftrag eines (Handels-)Unternehmens unter Verwendung von dessen (Eigen-)Marke und/oder Namen**, ohne namentliche Nennung des abfüllenden Unternehmens auf der Verpackung, an diesen Dritten abgegeben und in Verkehr gebracht werden, ist in einem solchen Fall der **Auftraggeber** und nicht der Abfüller als Hersteller/Erstinverkehrbringer einzuordnen, wenn die verpackte Ware auch an den Auftraggeber abgegeben wird.
- ◆ **Die Registrierungs- und Systembeteiligungspflicht hängt davon ab, ob jemand Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer im Sinne des Verpackungsgesetzes ist.** Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer im Sinne des Verpackungsgesetzes ist derjenige, der erstmals in Deutschland eine mit Ware befüllte Verpackung gewerbsmäßig an einen Dritten mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung abgibt (§ 3 Abs. 9 S. 1 VerpackG). Dies ist in der Regel der Hersteller eines verpackten Produktes. Dieser muss sich seit dem 1. Juli 2022 im Verpackungsregister als Hersteller unter Angabe der Verpackungsarten und dazugehörigen Markennamen registrieren. Für Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht muss er sich seit Januar 2019 registrieren und diese Verpackungen an einem System beteiligen.

Welche Kategorien von Verpackungen gibt es?

+ Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen:

▶ Verkaufsverpackungen



▶ Umverpackungen



▶ Serviceverpackungen



▶ Versandverpackungen



Ob es sich um eine Verpackung mit oder ohne Systembeteiligungspflicht handelt, können Sie mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermitteln.



Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen:
www.verpackungsregister.org/produkt suche-im-katalog

+ Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

▶ Transportverpackungen



▶ Mehrwegverpackungen



▶ pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen



▶ Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen



▶ Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, usw.



Wann handelt es sich um eine Verpackung mit Systembeteiligungspflicht?

- ◆ Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind mit Ware befüllte
 - **Verkaufsverpackungen** (zu **Verkaufsverpackungen** gehören auch **Versand- und Serviceverpackungen!**)
 - oder **Umverpackungen**, die nach Gebrauch typischerweise beim **privaten Endverbraucher** als Abfall anfallen.

Verkaufsverpackung



Umverpackung



Versandverpackung



Serviceverpackung



- ◆ Zu den **privaten Endverbrauchern** zählen **private Haushalte** und wegen der Art oder Menge der dort anfallenden Verpackungsabfälle auch die sogenannten **vergleichbaren Anfallstellen**. Das sind zum Beispiel Gaststätten, Kantinen, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Büros und Verwaltungen, können aber auch handwerkliche oder landwirtschaftliche Betriebe sein, deren Abfälle im haushaltstypischen Rhythmus in Umleerbehältern bis 1.100 Liter abgeholt werden können.

Private Haushalte



Vergleichbare Anfallstellen



Wie ermittelt man, ob es eine Verpackung mit Systembeteiligungspflicht ist?

- ◆ Ob eine Verpackung „typischerweise“ beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, wird aufgrund einer **Gesamtmarkt Betrachtung** beurteilt. Es kommt **nicht** darauf an, ob eine konkrete Verpackung nachweislich beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt, sondern wo die gleiche Verpackungsart **typischerweise** anfällt.
- ◆ Für die jeweils versendeten und verpackten Waren kann die Systembeteiligungspflicht der jeweiligen Verpackungen im Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen überprüft werden. Der Katalog ist als Datenbank auf der Seite der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) verfügbar: <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/produktsuche-im-katalog>



Was sind die Pflichten für Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht?



In Deutschland müssen Hersteller die Entsorgung und das Recycling ihrer in Verkehr gebrachten Verpackungen finanzieren. Das bedeutet, Unternehmen, die **systembeteiligungspflichtige Verpackungen** in Verkehr bringen,

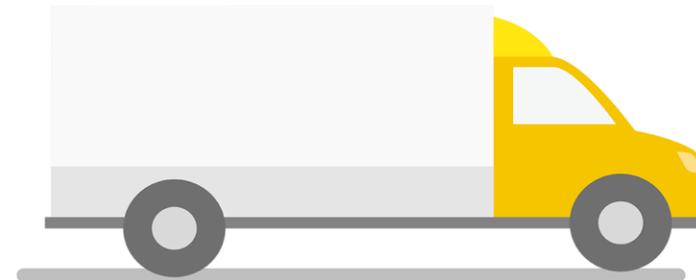
- ◆ müssen ihre jährlichen in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen an einem oder mehreren (dualen) System/en beteiligen (**Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages**) und
- ◆ sind **verpflichtet**,
 - sich im Verpackungsregister LUCID mit ihren Stammdaten und Markennamen zu registrieren und
 - dort Datenmeldungen zu den pro Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen abzugeben.
- ◆ Die im Verpackungsregister LUCID abgegebenen Datenmeldungen zu den jährlichen Verpackungsmengen müssen 1:1 mit den bei den Systemen gemeldeten Mengen übereinstimmen.



Was sind Versandverpackungen und was gilt für diese?



- Eine Versandverpackung ermöglicht oder unterstützt den Versand von Waren an den Endverbraucher.
- Wer die Versandverpackung mit Ware befüllt und erstmals in Verkehr bringt, trägt hierfür die Produktverantwortung.
- Fällt sie typischerweise beim privaten Endverbraucher an, ist der Versandhändler systembeteiligungspflichtig.
- Das gesamte Verpackungsmaterial inklusive des Füllmaterials, welches im Rahmen der Übergabe bzw. Übersendung an den Endverbraucher in Verkehr gebracht wird und dort zur Entsorgung anfällt, gilt als Versandverpackung und ist datenmelde- und systembeteiligungspflichtig.
- Versandverpackungen, inklusive Füllmaterialien, sind fast ausnahmslos systembeteiligungspflichtig.



Was sind Serviceverpackungen und was gilt für diese?



- Serviceverpackungen sind Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber mit Ware befüllt und dann dem Endverbraucher übergeben werden, z.B. die Brötchentüte beim Bäcker, Tüte für Obst und Gemüse im Hofladen, die Imbisschale der Schnellgastronomie, Tragetaschen, Coffee-to-go-Becher.
- Serviceverpackungen sind ausnahmslos systembeteiligungspflichtig.
- **Seit 1. Juli 2022:** Registrierung von Letztvertreibern von Serviceverpackungen unter Angabe der Delegation, sofern diese ihre Verpackungen **ausschließlich vorbeteiligt** gekauft haben.

! Wer Verpackungen mit Ware befüllt und in Verkehr bringt, muss für das Recycling seiner Verpackungen bezahlen. Das nennt sich Systembeteiligung.





i Vorbeteiligter Kauf von unbefüllten Serviceverpackungen

Sie haben die Möglichkeit Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler „vorbeteiligt“ zu kaufen. In diesem Fall hat dieser bereits für das Recycling der Verpackungen bezahlt. Das nennt sich „vorbeteiligt“ und ist nur bei Serviceverpackungen möglich. Sie müssen sich den vorbereiteten Kauf Ihrer unbefüllten Serviceverpackungen auf der Rechnung oder dem Lieferschein bestätigen lassen. Damit weisen Sie nach, dass Sie Ihren Pflichten nachkommen. Der Lieferant bzw. Großhändler ist verpflichtet, Ihnen diese Bestätigung zu geben.



Sie entscheiden sich dafür, Ihre unbefüllten Serviceverpackungen bei Ihrem Lieferanten oder Großhändler ausschließlich vorbereitigt zu kaufen.

Dann gilt für Sie ab dem 1. Juli 2022 eine neue gesetzliche Regelung:

Sie müssen sich bis zu diesem Zeitpunkt im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort den vorbereiteten Kauf Ihrer Serviceverpackungen bestätigen. Dazu setzen Sie bei den Angaben der Verpackungsarten in der Checkbox „Ausschließlich vorbereitigte Serviceverpackungen“ ein Häkchen.



Sie entscheiden sich gegen den vorbereiteten Kauf und/oder bringen Produkte in weiteren Verpackungen wie Verkaufs-, Versand^o- oder Umverpackungen in Verkehr.

Für beide Fälle gilt, dass Sie allen verpackungsrechtlichen Pflichten selbst nachkommen müssen:

- + sich im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort ab dem 1. Juli 2022 angeben, dass Sie Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen, auch Serviceverpackungen (gehören zu den Verkaufsverpackungen) in Verkehr bringen. Dazu setzen Sie ein Häkchen in der obersten Kategorie bei den Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht,
 - + einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren System/en schließen,
 - + jede Datenmeldung zu den Verpackungsmengen (auch die bei Vertragsschluss) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden.
- i** Verpackungen, mit denen z. B. Speisen oder Getränke durch den gastronomischen Betrieb oder einen Lieferdienst an die Kunden geliefert werden, sind keine Serviceverpackungen. In diesen Fällen handelt es sich nach dem Gesetz um Versandverpackungen.

...finden Sie in unserem Themenpaket „Serviceverpackungen“ auf der Webseite unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/themenpakete/serviceverpackungen>

Erklärfilm zu den neuen Pflichten



Sonderregelung für Serviceverpackungen



Registrierung im Verpackungsregister LUCID



Serviceverpackungen in der Gastronomie



Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht



Angaben von Herstellern zu allen Arten von Verpackungen aufgeschlüsselt nach:

◆ Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht,

- wie Verkaufs-, Um-, Versand- und Serviceverpackungen unter Möglichkeit der Angabe des ausschließlich vorbeteiligten Kaufs unbefüllter Serviceverpackungen.

◆ Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht, wie

- Verpackungen gemäß § 15 Abs. 1 Transportverpackungen,
- Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen,
- Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter,
- Einweggetränkeverpackungen, die gemäß § 31 der Pfandpflicht unterliegen,
- Mehrwegverpackungen.



Verpackungen mit und ohne Systembeteiligungspflicht

Abgrenzung und Pflichten

+ Verpackungen mit Systembeteiligungspflicht

Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen:

▶ Verkaufsverpackungen



▶ Umverpackungen



▶ Serviceverpackungen



▶ Versandverpackungen



Ob es sich um eine Verpackung mit oder ohne Systembeteiligungspflicht handelt, können Sie mit dem Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen ermitteln.



Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen:
www.verpackungsregister.org/produkt suche-im-katalog

+ Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht

▶ Transportverpackungen



▶ Mehrwegverpackungen



▶ pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen



▶ Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen



▶ Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter, usw.



i Welche verpackungsrechtlichen Pflichten bestehen für Sie und wie erfüllen Sie diese?

Gilt bereits seit 1993 (seit 1. Januar 2019 Verpackungsgesetz, vorher -verordnung)

- + Im Verpackungsregister LUCID registrieren
- + Einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren Systemen abschließen
- + Jede Datenmeldung bei dem/den gewählten Systembetreiber/n (auch die zum Vertragsschluss mit dem System) ebenfalls 1:1 im Verpackungsregister LUCID melden



Informationen dazu in der Anleitung „3 Schritte, um die Pflichten nach dem Verpackungsgesetz zu erfüllen“

Erfahren Sie mehr in diesem Erklärfilm:



www.verpackungsregister.org/systembeteiligung-und-registrierung

Gilt ab dem 1. Juli 2022

- + Sie sind noch nicht im Verpackungsregister LUCID registriert: Erstregistrierung unter Angabe der einzelnen Verpackungsarten mit Ihren Markennamen
- + Sie sind bereits im Verpackungsregister LUCID registriert: Änderungsregistrierung unter Angabe der weiteren Verpackungsarten mit Ihren Markennamen
- + Welche Rücknahme- und Verwertungspflichten Sie für die nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen erfüllen müssen, entnehmen Sie bitte § 15 Verpackungsgesetz

Bis zum 1. Juli 2022 muss sich in Deutschland jeder Hersteller von verpackten Waren im Verpackungsregister LUCID registrieren und dort angeben, welche Verpackungsart/en er unter welchem/n Markennamen in Verkehr bringt.



◆ **Neue Verantwortung für elektronische Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister:**

- **Elektronische Marktplätze:** Diese dürfen das Anbieten systembeteiligungspflichtiger Verpackungen zum Verkauf nur ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen an einem System beteiligt haben und das Anbieten von Verpackungen zum Verkauf nur ermöglichen, wenn die Hersteller ordnungsgemäß im Verpackungsregister LUCID registriert sind.
- **Fulfillment-Dienstleister:** Diese müssen ab diesem Zeitpunkt prüfen und sicherstellen, dass ihre Auftraggeber ihren verpackungsrechtlichen Pflichten nachkommen, also im Verpackungsregister LUCID registriert sind und einen Systembeteiligungsvertrag mit einem oder mehreren Systemen abgeschlossen haben. Ansonsten dürfen sie ihren Auftraggebern ihre Leistungen nicht mehr anbieten. Für die Waren besteht ein Vertriebsverbot.



2. Kennzahlen Verpackungsregister LUCID

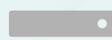
Die zentralen Kennzahlen im Überblick...

Stand Juli 2022

- ◆ Rund **520.000 Registrierungen im Verpackungsregister LUCID**, die höchste Zahl an rechtskonform agierenden Unternehmen seit Bestehen gesetzlicher Pflichten zum Verpackungsrecycling.
- ◆ Durch vielfältige Ansprachen der Hersteller durch die **ZSVR wurden rund 202.000 zusätzliche Datenmeldungen im Verpackungsregister LUCID** abgegeben und Korrekturen gemeldet.
- ◆ Hohe Dynamik bei der Verpflichteten: Anfragen von Systembeteiligungen für zurückliegende Jahre.
- ◆ Rund **3.200 registrierte Prüfer im Prüferregister**.
- ◆ Rund **5.100 abgegebene Vollständigkeitserklärungen** für das Bezugsjahr 2021.
- ◆ Rund **15.300 abgegebene Vollständigkeitserklärungen** für die Bezugsjahre **2018 bis 2020**. Die **Anzahl abgegebener Vollständigkeitserklärungen ist damit seit 2016 deutlich gestiegen**; die inhaltliche Qualität der Meldungen entwickelt sich fortlaufend weiter.



Daten:
Stand: 11.07.2022
(gerundet)

 Hersteller: Rund
520.000

 Prüfer: 3.200

 Hersteller mit Datenmeldung: 202.000
Vollständigkeitserklärungen: 20.400

Die zentralen Kennzahlen im Überblick...

Stand Juli 2022

- ◆ Seit dem letzten Quartal 2021 steigen die Registrierungen überproportional an.
- ◆ Zweistellige prozentuale Steigerungsraten der Registrierungen, vor allem aus dem Ausland, allen voran aus China, Polen, USA, Italien, Österreich, UK und weiteren europäischen Ländern.
- ◆ Die Novelle des Verpackungsgesetzes und besonders die Schärfung der Regularien für Marktplätze (direkte Prüfpflicht) führen zu einer signifikanten Steigerung der Registrierungsanzahlen.

Land	#Registrierungen
Deutschland	307.771
China	133.200
Vereinigtes Königreich	15.346
Italien	10.092
Vereinigte Staaten von Amerika	8.002
Polen	7.880
Niederlande	7.569
Frankreich	6.484
Österreich	6.474
Spanien	5.459
Zwischensumme Top 10	508.277
Gesamt	520.064

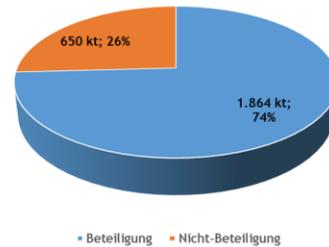
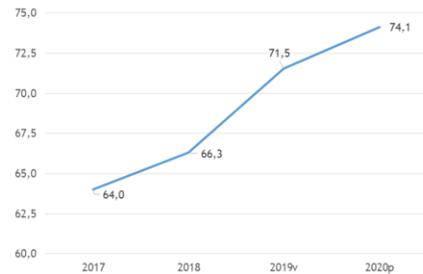


Produktverantwortung: Was wurde seit 2019 erreicht?

Leichtstoffverpackungen

Entwicklung Beteiligungsgrad LVP

gvm Gesellschaft für
Verpackungsmarktforschung

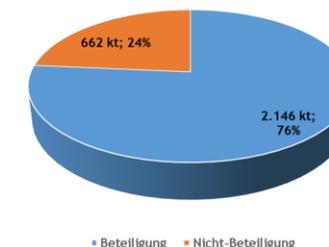


2020p

Papier/Pappe/Karton

Entwicklung Beteiligungsgrad PPK

gvm Gesellschaft für
Verpackungsmarktforschung



2020p

Fazit: Das Verpackungsgesetz wirkt!

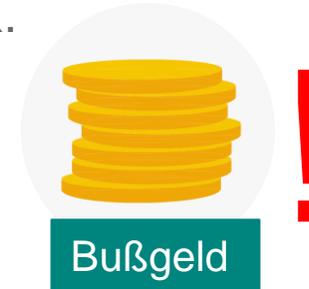
- Die Zielwerte aller drei Materialfraktionen **Glas, Papier, Pappe, Karton (PPK)** und **Leichtverpackungen (LVP)** sind seit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes deutlich gestiegen. Die eigenen Prognosen wurden übertroffen.
- Bei **Papier/Pappe/Karton (PPK)** betrug die System-Beteiligungsquote vor dem VerpackG nur 50 %. Überproportionale Wachstumsraten des Versand- und Onlinehandels hatte das Unterbeteiligungsphänomen noch verstärkt. Die **Studienergebnisse zeigen**: Auch bei **PPK** wird eine deutliche **Steigerung der Quote auf rund 76 Prozent** erreicht.
- Die **Systembeteiligung**, die zu Zeiten der Verpackungsverordnung bei den Leichtstoffverpackungen (LVP) die magische 2/3 Marke nie überschritten hat, konnte durch die Maßnahmen der ZSVR auf rund **74 Prozent gesteigert werden**.



3. Vollzug und LUCID Behördenportal

Was passiert, wenn man seinen gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt?

- ◆ Wer seine Pflichten nach dem Verpackungsgesetz nicht erfüllt, begeht eine Ordnungswidrigkeit!
- ◆ Im Fall der....
 - unterlassenen Systembeteiligung droht dem Hersteller eine Geldbuße bis zu 200.000 EUR.
 - versäumten Registrierung droht dem Hersteller eine Geldbuße bis zu 100.000 EUR. Es besteht zudem ein automatisches Vertriebsverbot der verpackten Waren.
 - falschen oder unvollständigen Abgabe von Datenmeldungen droht dem Hersteller eine Geldbuße bis zu einer Höhe von 10.000 EUR.
- ◆ Die Festsetzung der Bußgeldhöhe orientiert sich an der Schwere des Verstoßes. Verstöße können auch additiv geahndet werden. Darüber hinaus sind Gewinnabschöpfungen möglich.
- ◆ Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) prüft und übergibt Verdachtsfälle an die zuständigen Vollzugsbehörden der Bundesländer.



- ◆ Das LUCID Behördenportal macht den Austausch zwischen der ZSVR und den Behörden der Bundesländer in beide Richtungen schneller, sicherer und zielorientierter:
 - Jede/r Mitarbeiter*innen der Landesvollzugsbehörden verfügt über einen personalisierten Zugang.
 - Die ZSVR übermittelt automatisiert die erstellten Beweisakten bzw. Ordnungswidrigkeits-Verdachtsfällen in verschlüsselter, digitaler Form an die zuständigen Behörden.
 - Die Landesvollzugsbehörden können über das Portal aktiv Informationen abrufen, Verdachtsfälle bearbeiten, Einsichtsvorlagen bei der ZSVR anfordern, Auswertungen anlegen und dazu Daten abfragen, um den Vollzug im jeweiligen Bundesland zielgerichtet durchzuführen.
 - Im Portal ist pro Fallbearbeitung eine übersichtliche Historiendokumentation verfügbar.
- ◆ Compliance und Vollzug sind von hoher Bedeutung für die Wirkung des Verpackungsgesetzes. Seit 2019 hat die ZSVR rund 7.500 Ordnungswidrigkeiten identifiziert. Ziel ist es, den Vollzug durch das Behördenportal LUCID noch effizienter zu machen.



5. Der neue Registrierungsprozess und die neue Änderungsregistrierung

- ◆ wurde von acht Schritten auf fünf reduziert.
- ◆ beinhaltet Angaben zu den Verpackungsarten, die ein Unternehmen in Verkehr bringt, indem Checkboxen im Registrierungsprozess angeklickt werden.
- ◆ an zentralen Punkten werden Hilfestellungen gegeben, damit der Registrierungsprozess ohne Unterbrechung durchlaufen werden kann.
- ◆ für Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht müssen keine Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen abgegeben werden. Jedoch bestehen auch hier Pflichten: Welche Rücknahme- und Verwertungspflichten für Unternehmen gelten, die Verpackungen ohne Systembeteiligungspflicht in Verkehr bringen, entnehmen Sie bitte § 15 Verpackungsgesetz.
- ◆ Zusätzliche Hilfestellungen zu den neuen Registrierungspflichten veröffentlicht die ZSVR in den kommenden Wochen, indem es drei zusätzliche Erklärfilme zum Thema gibt:
 - zur Erklärung der neuen Pflichten,
 - zum neuen Registrierungsprozess und
 - zur Änderungsregistrierung für diejenigen, die bereits im Verpackungsregister LUCID registriert sind.

Der neue Registrierungsprozess...

Login erstellen

Herzlich Willkommen auf dem Portal der Zentralen Stelle Verpackungsregister. Bitte tragen Sie für die Erstanmeldung Ihre Daten in die Eingabefelder ein.

Eingabe der Herstellerdaten

Bitte tragen Sie Ihren Unternehmensnamen ein. Anzugeben ist die Firmierung bzw. die Geschäftsbezeichnung, unter der Ihr Unternehmen systembeteiligungspflichtige Verpackungen in Verkehr bringt. Wählen Sie außerdem bitte die Sprache der E-Mail-Kommunikation aus.

Name (Unternehmen) * 

Sprache der E-Mail-Kommunikation *

Verantwortlicher

Bitte geben Sie jetzt einen Verantwortlichen an. Dies kann zum Beispiel ein einzelner Vorstand, Geschäftsführer, Prokurist, handlungs-/einzelbevollmächtigter Mitarbeiter oder der Unternehmensinhaber sein. Der Verantwortliche hat stellvertretend für das Unternehmen zu bestätigen, dass die Angaben für die Registrierung wahrheitsgemäß sind.

Anrede *

Akademischer Titel

Vorname *

Nachname *

Zugangsdaten

Bitte tragen Sie für den Login hier den Bearbeiter im Unternehmen und eine unternehmenszugehörige E-Mail-Adresse ein. Der Bearbeiter kann zum Beispiel ein Sachbearbeiter, Teamleiter oder Fachverantwortlicher sein. Dieser hat die korrekte Eingabe der Registrierungsangaben zu gewährleisten. Anschließend geben Sie Ihr selbst gewähltes Kennwort ein.

- Der Bearbeiter ist die gleiche Person wie der Verantwortliche.
 Der Bearbeiter ist nicht die gleiche Person wie der Verantwortliche.

E-Mail-Adresse zum Login * 

Erneute Eingabe der E-Mail-Adresse *

Kennwort * 

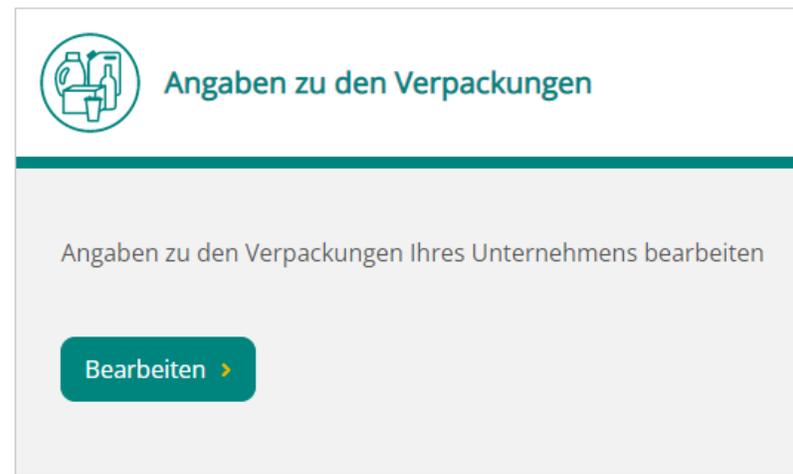
Erneute Eingabe des Kennworts *

Login erstellen >

Wie geht das mit der Neuregistrierung? Einzelheiten zum Registrierungsprozess finden Sie in unserem Erklärfilm „Neuregistrierung“ und „Änderungsregistrierung“ unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme>

Die neue Änderungsregistrierung

- ◆ Login weiterhin als **Hersteller**.
- ◆ Im Dashboard gibt es die neue Kachel „Angaben zu den Verpackungen“.
- ◆ Durch Klicken auf „Bearbeiten“ erscheinen die neue Masken mit folgenden Schritten:



- ◆ Ab hier folgen die Eingabeschritte und Masken wie im neuen Registrierungsprozess!
- ◆ Beim Schritt „Zusammenfassung“ muss eine Erklärung abgegeben werden:

Erklärungen

Hiermit erkläre ich, dass meine Angaben im Antrag der Wahrheit entsprechen (§ 9 Absatz 2 Nummer 7 VerpackG). *

Wichtige Hinweise für Ihre Registrierung im Verpackungsregister LUCID

- » Bewahren Sie Ihre Logindaten gut auf, damit Sie sich jederzeit im Verpackungsregister LUCID einloggen und rechtskonform verhalten können.
- » Stellen Sie sicher, dass das Postfach Ihrer angegebenen E-Mail-Adresse immer erreichbar ist.
- » Änderungsregistrierung: Wenn der Markenname ihrer Verpackungen mit Systembeteiligung identisch ist mit dem Markennamen der Verpackungen ohne Systembeteiligung, ergänzen Sie bitte nur über das Häkchen, dass der bereits eingetragene Markenname für beide Verpackungskategorien gültig ist.



Markenname	Systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Ab 1. Juli 2022 Nicht systembeteiligungspflichtige Verpackungen	Aktionen
Marke 1	✓	—	 

« ‹ 1 › » 10 Elemente pro Seite 1 - 1 von 1 Elementen



6. Kommunikationsmaßnahmen 2022

Kommunikationsmaßnahmen 2022

So finde die betroffenen Unternehmen was?

- ▶ Hauptkommunikationsinstrument ist die Webseite in deutscher und englischer Sprache. Fortlaufende inhaltliche Erweiterung durch Themenpakete zu wichtigen Informationen. Einzelne Unterlagen werden auch in Chinesisch bereitgestellt.
- ▶ Laufende Weiterentwicklung der Erklärmaterialien:
 - ◆ Erklärfilme (Neuregistrierung, Änderungsregistrierung, Verpackungsgesetz 2.0 mit allen Novellenthemem)
 - ◆ Checklisten, Schaubilder
- ▶ Information über Multiplikatoren (Verbände, IHKn, Systeme sowie weitere fachbezogene Multiplikatoren)
- ▶ Informationskampagnen für Onlinehändler, für Letztvertreiber von Serviceverpackungen und zur erweiterten Herstellerregistrierung
- ▶ Vortragsveranstaltungen/Webinare
- ▶ Pressebeiträge in Allgemeinmedien und Fachpresse
- ▶ Social Media Engagement auf LinkedIn und Twitter
- ▶ Podcast zu allen wichtigen Themen rund um das Verpackungsgesetz in finaler Erstellung

The screenshot displays the website interface for the 'Stiftung Zentrale Stelle VERPACKUNGSREGISTER'. At the top, there is a navigation bar with three main sections: 'Information & Orientierung', 'Verpackungsregister LUCID', and 'Stiftung & Behörde'. Below this, the main content area is organized into several columns:

- Themenpakete:** A section with a search icon and a list of topics including 'Pflichten nach dem VerpackG' (with sub-items like 'VerpackG im Allgemeinen', 'Übersicht Änderungen VerpackG', 'Check - Bin ich verpflichtet?', 'Schnell-Check', 'Produktsuche im Katalog', 'Verpflichtet - Was ist zu tun?') and 'Wissenswertes nach Themen' (with sub-items like 'Technische Nutzung des Verpackungsregisters LUCID', 'Bevollmächtigung', 'Erweiterte Pfandpflicht für Einweggetränkverpackungen', 'Hinweise für Prüfer', 'Versand- und Onlinehandel').
- Themen VerpackG:** A list of links for 'Verpackungsgesetz', 'Recyclingfähigkeit von Verpackungen', and 'Zahlen, Daten, Fakten'.
- Hilfe & Erklärung:** A list of links for 'Themenpapiere', 'Checklisten', 'Erklärfilme', 'FAQ', 'Übersicht Systeme', and 'Telefonischer Support'.
- Neuigkeiten & Presse:** A list of links for 'Pressemittellungen & Aktuelles', 'Pressekontakt', 'Mediathek', and 'Newsletter'.

On the right side of the page, there is a vertical sidebar with a search icon, a yellow button with a speech bubble icon, and a grey button with a clock icon. At the bottom right, there is an illustration of four diverse people standing together.

Seit Ende April ist die ZSVR auf LinkedIn aktiv

Der Fokus liegt auf der Registrierung!

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
290 Follower:innen
1 Woche • Bearbeitet •

Registrieren – der Countdown läuft

Sie fahren bei Rot über die Ampel? Sie verfügen über keine gültigen Ausweispapiere? Sie parken Ihr Auto auf dem Gehweg? Dies sind alles Beispiele für Ordnungswidrigkeiten, die sanktioniert werden. Wer Gesetze verletzt, muss mit Konsequenzen rechnen – das weiß Jeder! Das gilt selbstverständlich auch für das Verpackungsgesetz. Mit dessen Novelle zum 1. Juli erhöht sich der Druck für verpflichtete Unternehmen, sich rechtskonform zu verhalten. Sie bringen mit Ihren Waren **#Verpackungen** in Verkehr? Dann haben Sie nur noch zwei Tage, um sich im **#Verpackungsregister LUCID** zu registrieren! Verlieren Sie keine Zeit, denn die Strafen sind empfindlich. Verstöße gegen das Verpackungsgesetz sind kein Kavaliersdelikt, sondern eine Ordnungswidrigkeit.

Womit Unternehmen rechnen müssen, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen, erklärt **Gunda Rachut**, Vorstand der **#ZSVR**, in unserem neuen #Podcast „Nachgefragt! Produktverantwortung Verpackung verstehen“. Hier eine kleine Hörprobe!

#registrierenistfair



Nachgefragt!
Der Erklärcast der ZSVR

VERTRIEBS-VERBOT VERMEIDEN!

GUNDA RACHUT
ZSVR-VORSTAND

2 TAGE Bis zum 1. Juli 2022 – der Countdown läuft

Stiftung **Zentrale Stelle**
VERPACKUNGSREGISTER

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
290 Follower:innen
1 Woche •

Noch nicht registriert?

Seit heute besteht für Ihre verpackten Waren ein automatisches **#Vertriebsverbot**, wenn Sie nicht im **#Verpackungsregister LUCID** registriert sind. Die Frist war bekannt, die Konsequenz ebenfalls – jeder, dessen Onlineshop nun geschlossen ist oder der auf anderen Wegen seine Waren nicht mehr verkaufen darf, trägt selbst die Verantwortung dafür.

Der einzige Ausweg: Kommen Sie Ihrer Produktverantwortung für Ihre **#Verpackungen** nach und registrieren Sie sich endlich unter <https://lnkd.in/eHypK3tk>

#registrierenistfair #zsvr

Noch nicht registriert?

Ohne Registrierung im Verpackungsregister LUCID gilt

AB HEUTE VERTRIEBSVERBOT

0 TAGE Letzte Chance, um das Vertriebsverbot abzuwenden

Stiftung **Zentrale Stelle**
VERPACKUNGSREGISTER

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
290 Follower:innen
5 Tage •

Registrieren – damit es fair bleibt

Eine erste Bilanz, die sich sehen lassen kann: 522.000 Registrierungen im **#Verpackungsregister LUCID** – Täglich kommen tausende aus der ganzen Welt hinzu. Die Novelle des **#Verpackungsgesetzes** zeigt Wirkung!

Die Erfahrungen der vergangenen Wochen belegen deutlich: Die neuen Regelungen sind ein Durchbruch für mehr **#Transparenz** und **#Wettbewerbsgleichheit** im Markt des Verpackungsrecyclings. Unternehmen aus dem In- und Ausland werden sich Ihrer Pflichten zunehmend bewusst.

Trotz dieser Entwicklungen ist das Ziel noch nicht erreicht. Jeder muss **#Produktverantwortung** übernehmen und für die Entsorgung und das Recycling seiner **#Verpackungen** bezahlen. Nach wie vor gibt es noch Unternehmen, die ihre verpackungsrechtlichen Pflichten ignorieren. Verstöße gegen das Gesetz bleiben jedoch nicht unbemerkt – das Verpackungsregister LUCID ist öffentlich, man sieht, wer sich produktverantwortlich verhält und wer nicht.

Handeln Sie rechtskonform und registrieren Sie sich jetzt noch im Verpackungsregister LUCID unter <https://lnkd.in/dXfnN2SE>

#registrierenistfair #zsvr

Registrieren!

Die Novelle zeigt Wirkung:
522.000 REGISTRIERUNGEN
Worauf warten Sie noch?

RECHTSKONFORMITÄT JETZT!

Damit es fair bleibt

Stiftung **Zentrale Stelle**
VERPACKUNGSREGISTER

Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR)
290 Follower:innen
4 Tage •

Registrieren – um nicht zu verlieren

Gleiche Regeln für alle: Die verpackungsrechtlichen Pflichten gelten auch für in- und ausländische Unternehmen aus der **#Industrie**. Ob sie nun Big Bags, Kanister, Fässer oder andere Verpackungen mit Ware befüllen und in Verkehr bringen – in jedem Fall müssen die Unternehmen unter Angabe ihrer Verpackungsarten im **#Verpackungsregister LUCID** registriert sein. Mit der Novelle des **#Verpackungsgesetzes** zum 1. Juli 2022 endeten die Ausnahmen bei der Registrierungspflicht. Die gesetzlichen Vorgaben sind klar: Eine mit Ware befüllte Verpackung darf in Deutschland nicht mehr vertrieben werden, wenn dafür keine Registrierung im Verpackungsregister LUCID vorliegt.

Kommen Sie jetzt noch dieser Pflicht nach und registrieren Sie sich unter <https://lnkd.in/eHypK3tk>

Bringen Industrieunternehmen Verpackungen in Verkehr, die bei privaten Endverbraucher typischerweise als Abfall anfallen, wie zum Beispiel Verkaufs-, Um- oder Versandverpackungen, reicht die Registrierung nicht aus, um konform mit dem Gesetz zu sein. In diesem Fall müssen sie zusätzlich für die Entsorgung und das Recycling dieser Verpackungen bezahlen. Dazu schließen sie einen Vertrag mit einem oder mehreren Systemen und geben regelmäßig Datenmeldungen zu ihren Verpackungsmengen ab. Nur, wenn die Unternehmen ihrer Produktverantwortung gerecht werden, kann **#Kreislaufwirtschaft** funktionieren. Auch die Industrie muss dazu ihren Beitrag leisten!

#registrierenistfair #zsvr

Registrieren!



Um nicht zu verlieren

Sie und 10 weitere Personen

Stiftung **Zentrale Stelle**
VERPACKUNGSREGISTER

Mit Twitter werden seit dem 17. Mai Journalisten adressiert...

... und internationale Zielgruppen

Zentrale Stelle Verpackungsregister @ZSVR_LUCID · Jun 23 ...
Ihr Onlineshop funktioniert nicht mehr? Sie dürfen Ihre Waren nicht verkaufen? Das ist in acht Tagen Realität für diejenigen, die ihre verpackungsrechtlichen Pflichten verletzen. Der Ausweg gelingt in drei einfachen Schritten. Jetzt registrieren: lucid.verpackungsregister.org



Registrieren! oder Vertriebsverbot

- 1 Registrierung im Verpackungsregister LUCID
- 2 Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages
- 3 Datenmeldung zu den Verpackungsmengen

8 TAGE Bis zum 1. Juli 2022 – der Countdown läuft

Stiftung **Zentrale Stelle** VERPACKUNGSREGISTER

Zentrale Stelle Verpackungsregister @ZSVR_LUCID · Jul 1 ...
Bis hierhin und nicht weiter: Seit heute besteht für Ihre verpackten Waren ein **#Vertriebsverbot**, wenn Sie sich nicht rechtzeitig im **#Verpackungsregister** LUCID registriert haben. Es gibt nur einen Ausweg: Schnell registrieren unter lucid.verpackungsregister.org



Noch nicht registriert?

Ohne Registrierung im Verpackungsregister LUCID gilt

AB HEUTE VERTRIEBSVERBOT

0 TAGE Letzte Chance, um das Vertriebsverbot abzuwenden

Stiftung **Zentrale Stelle** VERPACKUNGSREGISTER

Zentrale Stelle Verpackungsregister @ZSVR_LUCID · Jul 5 ...
522.000 Registrierungen im **#Verpackungsregister** LUCID und täglich kommen tausende Neuregistrierungen aus aller Welt hinzu. Die Novelle des **#VerpackG** zeigt Wirkung! Doch nach wie vor gibt es Trittbrettfahrer. Registrieren Sie sich jetzt noch unter lucid.verpackungsregister.org



Registrieren!

Die Novelle zeigt Wirkung:
522.000 REGISTRIERUNGEN
Worauf warten Sie noch?

RECHTSKONFORMITÄT JETZT!

Damit es fair bleibt

Stiftung **Zentrale Stelle** VERPACKUNGSREGISTER

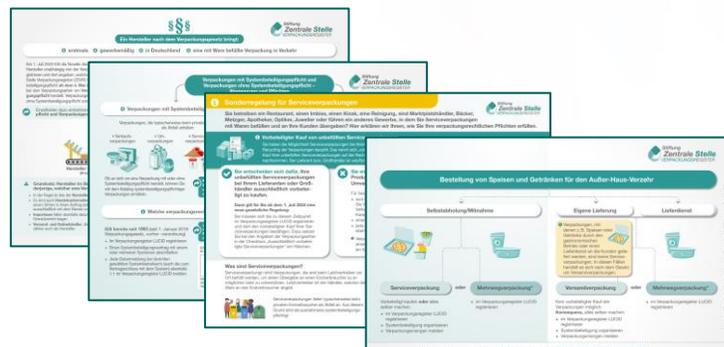
Kommunikationsmaßnahmen 2022

Ausbau der Kommunikationsmedien...

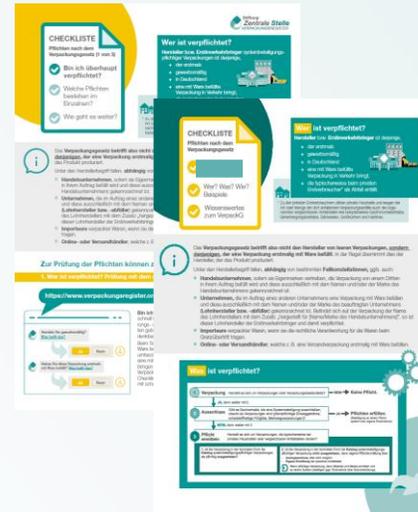
Erklärfilme



Schaubilder



Grundsatz- und Branchen-Checklisten



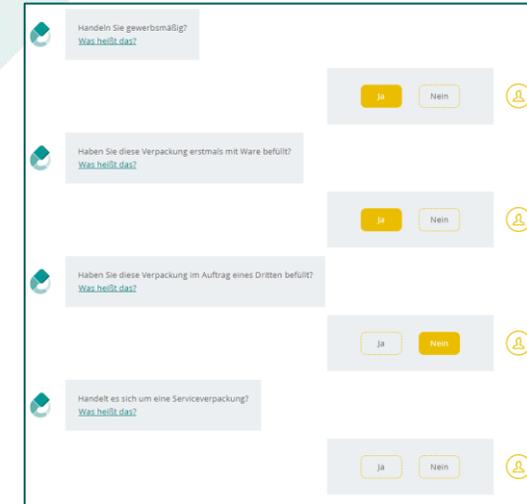
3 Schritte zum rechtskonformen Handeln



Fachinformationen



Schnell-Check zur Ermittlung der „Systembeteiligungspflicht“



Wichtige Fragen und Antworten für 1) den Onlinehandel 2) die Gastronomie



Stiftung Zentrale Stelle **VERPACKUNGSREGISTER**

Stephan Pult



LUCID

Gemeinsam
Transparenz schaffen

Anschrift: Öwer de Hase 18 | 49074 Osnabrück

Telefon: +49 541 201971-19

Stephan.Pult@Verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück | Vorstand: Gunda Rachut

Stiftungsbehörde: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)

Bildnachweise: www.verpackungsregister.org/impressum

Erweiterte Produktverantwortung für Verpackungen

Auf den Punkt gebracht...

- ✓ Rechtssicher, fair und zukunftsgerichtet!
- ✓ Registrieren Sie Ihr Unternehmen im Verpackungsregister LUCID und übernehmen Sie Produktverantwortung.

